

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC

DRSC-Quartalsbericht Q2/2019





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

Auf internationaler Ebene wurden im abgelaufenen Quartal zahlreiche Änderungsentwürfe publiziert und zur Konsultation gestellt. Neben kleineren Standardänderungen sind auch die Vorschläge der IFRS-Stiftung, das *Due Process-Handbuch* zu ändern, beachtlich. Hierin wird vor allem das - ewig diskutabile - Thema sog. Agenda-Entscheidungen des IFRS IC neu aufgebracht. Erstens werden die Aussagen zu deren Verbindlichkeitsgrad bzw. "Anwendungspflicht" ausführlicher, aber nicht unbedingt deutlicher. Zweitens wird vorgeschlagen, dass künftig auch dem IASB dieses Mittel zur Verfügung steht. Wir sehen darin viel Diskussionspotenzial.

Am meisten Beachtung dürfte aber sicher der Entwurf zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 17 erfahren. Zwar betreffen diese Regelungen faktisch "nur" eine Branche, doch ist hier der zurzeit letzte "große neue Standard" betroffen - um dessen Übernahme in Europa weiterhin gerungen wird. Neben inhaltlichen Anpassungen wird auch eine Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungsdatums um ein Jahr auf 2022 vorgeschlagen.

Auch auf europäischer Ebene war das Thema IFRS 17 im letzten Quartal dominierend. Schon im Vorfeld dieses Änderungsentwurfs haben sich alle EFRAG-Gremien intensiv damit gefasst. Und dabei ging es noch nicht einmal um die Erarbeitung der Indossierungsempfehlung, sondern um die (vermeintlichen ode tatsächlichen) Mängel am Standard, die von diversen Beteiligten recht unterschiedlich formuliert werden.

EFRAG hat aber nicht nur diese Themen, sondern auch vermeintliche Mängel an IFRS 9 erneut auf den Tisch gebracht. Eine Konsultation zur Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten mit Langfristfokus unter IFRS 9 – eine Folge der Anfrage der EU-Kommission von Mitte 2018 – wurde gestartet, in der deutlich wird, dass die be-



sagte Bilanzierung hinterfragt und bereits explizit als änderungsbedürftig angesehen wird. Die befragte Öffentlichkeit soll sich also nicht äußern, **ob** eine alternative Bilanzierung bzw. Bewertung dieser (nicht näher definierten) Instrumente geboten

ist, sondern **wie** diese ausgestaltet sein sollte. Das erscheint nicht nur uns äußerst suggestiv.

In Sachen nichtfinanzielle Berichterstattung und ESEF hat die Europäische Kommission jeweils endgültige Verlautbarungen publiziert. Während die (durch Nachtrag ergänzten) Leitlinien zur nicht-finanziellen Berichterstattung weiterhin unverbindlich sind, hat der bisherige technische Regulierungsstandard zu ESEF nun per Verordnung verbindlichen Charakter. Die wohl dringlichste Frage des konkreten Prüfungsgegenstands im Fall der Berichterstattung mittels ESEF scheint aber weder durch die Verordnung noch durch das Begleitdokument mit Fragen & Antworten hinreichend geklärt. Zur Adressierung dieser und anderer Umsetzungsfragen haben wir uns deshalb zur Einrichtung eines weiteren exklusiven Anwenderforums für unsere Mitglieder entschlossen.

Wir selbst haben nach intensiver Arbeit zwei Entwürfe für Änderungen ausgewählter DRS publiziert und zur Kommentierung gestellt. Hintergrund sind Änderungen der gesetzlichen Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung (betrifft DRS 17) sowie Rückfragen aus der Praxis zu DRS 25. Zu beiden Entwürfen bitten wir um Ihre Beteiligung in Form von Rückmeldungen – und zwar bis 23. August.

Trotz oder auch wegen dieser zahlreichen Themen gönnen bzw. wünschen wir Ihnen eine erholsame Sommer(aus)zeit und grüßen Sie herzlich,

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	8
d) Institutionelle Themen	8
e) Sitzungen	9
2. Weitere Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	10
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	11
c) Stellungnahmen.....	12
d) Indossierungsempfehlungen.....	12
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	13
f) Sitzungen	13
2. Europäische Kommission.....	14
3. Weitere Institutionen	15
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	16
1. DRSC.....	16
a) Verabschiedete Verlautbarungen	16
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	16
c) Stellungnahmen.....	17
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
e) Sitzungen	18
2. Weitere Institutionen	19
Sonstiges	20
Impressum	23



Das ARUG II – die neue Transparenz in der Organvergütung

Der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie der EU in das deutsche Recht durch das ARUG II ist in vollem Gange. Dabei kommen auf börsennotierte Gesellschaften einige Veränderungen zu. So sollen u.a. wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen öffentlich bekannt gemacht werden sowie die Informationsansprüche der Gesellschaft über die Identität ihrer Aktionäre gestärkt werden.



Vergütungsberichterstattung steht schon wieder fest: der Teufel steckt im Detail. Deshalb empfiehlt es sich, sich frühzeitig mit den Neuregelungen vertraut zu machen, auch wenn zu erwarten ist, dass der neue Vergütungsbericht erstmals erst für Geschäftsjahre zu erstellen ist, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen.

Die größte Auswirkung auf die externe Unternehmensberichterstattung dürften allerdings die Neuregelungen des Vergütungsrechts haben. Danach müssen börsennotierte Gesellschaften als Grundlage für eine stärkere Einbeziehung und ein größeres Mitspracherecht ihrer Aktionäre („say on pay“) zum einen ihr Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat beschreiben, zum anderen in einem Vergütungsbericht die konkrete individuelle Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie weitere Detailinformationen angeben und beides auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Dies bedeutet eine Vielzahl von Neuerungen, vor allem im Vergleich zur bisherigen Vergütungsberichterstattung. So ändert sich nicht nur bei variablen Vergütungsbestandteilen je nach Ausgestaltung des Vergütungssystems der Angabezeitpunkt und damit der anzugebende Betrag. Hinzu kommen vor allem neue individualisierte Angaben. Dazu gehören die Ableitung der konkreten Vergütungsbestandteile aus den Leistungsindikatoren des Vergütungssystems, die Individualisierung der Vergütung früherer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für zehn Jahre nach ihren Ausscheiden und ein Jahresvergleich, wie sich die individuelle Organvergütung, die Ertragsentwicklung der Gesellschaft und die durchschnittliche Arbeitnehmervergütung verändert hat. Und wie immer bei der

Einen Trost gibt es bei all den Veränderungen: Die Regierungskommission DCGK, die am 9. Mai 2019 eine Neufassung des Kodex beschlossen hat, hat ein Einsehen mit den betroffenen Gesellschaften und verzichtet auf eigene Empfehlungen zur Vergütungsberichterstattung. Damit entfallen insb. die bisherigen Mustertabellen zur Vorstandsvergütung und damit ein Teil der Verwirrung, wie hoch die Vergütung tatsächlich ist, waren doch bislang pro Vorstandmitglied im Lagebericht bis zu drei unterschiedliche Gesamtbeträge zu nennen.

Ob sich allerdings aus den neuen Vorschriften so viel Transparenz ableiten lässt, wie sie sich bisher aus den Mustertabellen ergeben hat – bspw. die Angabe von Ziel-, Minimal- und Maximalbeträgen –, bleibt abzuwarten. Und auch ein Teil der Verwirrung wird bleiben, da das HGB unverändert die Angabe der Gesamtbezüge pro Organ verlangt, ermittelt nach eigenen, handelsrechtlichen Regelungen. So wird dem „durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Aktionär“, den das federführende Ministerium mit dem Vergütungsbericht im Auge hat, auch weiterhin viel abverlangt.

Dirk Rimmelspacher

(Der Autor ist im National Office der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich der handelsrechtlichen und sonstigen Unternehmensberichterstattung tätig. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte - derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal wurden seitens des IASB keine Standards oder Standardänderungen verabschiedet und publiziert.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2019/1 IBOR-Reform (Änderungen an IAS 39 / IFRS 9)

Der IASB hat am 3. Mai 2019 den Änderungsentwurf ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform (Amendments to IAS 39 and IFRS 9) veröffentlicht. Der IASB reagiert damit auf bestehende Unsicherheiten im Zusammenhang mit der IBOR-Reform und veröffentlicht mit dem Entwurf entsprechende Änderungsvorschläge zu IAS 39 und IFRS 9. Diese betreffen bestimmte Hedge Accounting-Vorschriften und sollen die gegenwärtige Fortführung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gewährleisten.



Derzeit ist noch unklar, welche Zinssätze die aktuellen Zinsbenchmarks ersetzen werden und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll. Allerdings setzen sowohl IAS 39 als auch IFRS 9 zukunftsbezogene Beurteilungen voraus. Damit gefährdet die Unsicherheit bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Zinsbenchmarks bereits im Vorfeld des eigentlichen Übergangs auf alternative Zinsbenchmarks die bilanzielle Fortführung von Sicherungsbeziehungen.

Der vorliegende Standardentwurf gewährt daher Erleichterungen in Bezug auf

- das *highly-probable*-Kriterium beim Cash Flow Hedge-Accounting,
- die Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft (IFRS 9) bzw.
- die prospektive Beurteilung der Effektivität (IAS 39).

Die geplanten Änderungen sollen ab 1. Januar 2020 verpflichtend angewendet werden.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf wurden bis zum 17. Juni 2019 erbeten.

2 ED/2019/2 Annual Improvements to IFRSs (2018–2020 Cycle)

Der IASB hat am 21. Mai 2018 den Änderungsentwurf ED/2019/2 für einen Sammeländerungsstandard (*Annual Improvements to IFRSs 2018–2020 Cycle*) veröffentlicht. Darin werden Änderungen an folgenden Standards vorgeschlagen:

- IAS 41: Steuereffekte im Kontext der Fair Value-Ermittlung. Die in IAS 41.22 enthaltene Regelung, bestimmte Zahlungsströme bei der Ermittlung des Fair Value nicht einzubeziehen, wird geändert; Steuer-Cashflows können demnach künftig einbezogen werden. Dies wurde erforderlich, weil seit einer IAS 41-Anpassung im Jahr 2008 bei der Diskontierung wahlweise ein Vor- oder Nachsteuerzinssatz zugrunde gelegt werden darf, während der Einbezug der Steuer-Zahlungsströme selbst (bislang) nicht optional ist – was als ein Versehen gilt, das nun geheilt wird.
- IFRS 1: Berechnung kumulativer Translationsdifferenzen, wenn ein bilanzierendes Tochterunternehmen die IFRSs später als das Mutterunternehmen erstmals anwendet. Das in IFRS 1.D16 verankerte Ausnahmeregelung, Vermögenswerte und Schulden zum Zeitpunkt der IFRS-Erstanwendung des Mutterunternehmens zu bewerten, wird auf kumulative Translationsdifferenzen ausgeweitet.
- IFRS 9: Gebühren, die im sog. Barwerttest vor Ausbuchung einzubeziehen sind. Es wird klargestellt, dass in diesem Test nur solche Gebühren einzubeziehen sind, die zwischen den beiden Vertragspartnern (Gläubiger und Schuldner) gezahlt bzw. vereinnahmt werden. Der Test ist erforderlich, um im Fall einer Modifikation oder Umschuldung einer finanziellen Verbindlichkeit zu beurteilen, ob diese auszubuchen ist.
- IFRS 16: Korrektur eines Beispiels (IE13) zur Behandlung von *Lease Incentives*. Eine bislang verwirrend erscheinende Formulierung in diesem Beispiel – betrifft Mietereinbauten – soll durch Streichung klargestellt werden.

Dem Charakter von *Annual Improvements* zufolge stellen all diese Änderungsvorschläge lediglich geringfügige, eher redaktionelle Änderungen dar.

Die Kommentierungsfrist des IASB hierzu endet am 20. August 2019.



3 ED/2019/3 Verweis auf das IFRS-Rahmenkonzept (Änderungen an IFRS 3)

Der IASB hat nach der Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts am 30. Mai 2019 den Änderungsentwurf ED/2019/3 Reference to the Conceptual Framework – Proposed amendments to IFRS 3 veröffentlicht. Die Änderungsvorschläge umfassen:

- eine Aktualisierung der Querverweise auf das überarbeitete Rahmenkonzept.
- die Einführung einer Ausnahmeregelung bei den Ansatzvorgaben in IFRS 3: Für eigenständig erfasste Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 37 und IFRIC 21 sind vom Erwerber für die Identifizierung einer Verpflichtung die Vorgaben von IAS 37 und IFRIC 21 anzuwenden.
- die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots im Standardtext für die Erfassung von Eventualforderungen von IFRS 3.

Stellungnahmen zu diesen Änderungsvorschlägen können bis zum 27. September 2019 an den IASB übermittelt werden.

4 ED/2019/4 Änderungen an IFRS 17

Der IASB hat am 26. Juni 2019 den Änderungsentwurf ED/2019/4 Amendments to IFRS 17 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Nachdem IFRS 17 im Mai 2017 publiziert wurde, wurden nach und nach Anwendungsfragen und Problemen im Zuge der Einführung des Standards geäußert. Der IASB hat sich dieser Fragen angenommen und entschieden, diese durch ausgewählte Anpassungen von IFRS 17 zu klären. Allerdings war Maßgabe, dass diese Änderungen die laufende Implementierung nicht wesentlich behindern und das Informationsniveau durch die Änderungen nicht signifikant abgesenkt werden dürfe.

Auch wenn die Grundprinzipien in IFRS 17 durch die nun vorliegenden Änderungsvorschläge nicht infrage gestellt werden, kommt der IASB den Kritikern mit seinen Vorschlägen in Teilen deutlich entgegen. Angesichts dieser vorgeschlagenen Änderungen hat der IASB zugleich auch vorgeschlagen, dass verpflichtende Erstanwendungsdatum um ein Jahr auf 2022 zu verschieben.

Der Änderungsentwurf wird ergänzt durch Erläuterungen der Beweggründe (BC) sowie zwei Zusammenfassungen (Snapshot und Präsentation). Stellungnahmen können bis zum 25. September 2019 beim IASB eingereicht werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, auch solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Weitere Sitzung der TRG zu IFRS 17

Die *Transition Resource Group* (TRG) zu IFRS 17 hat sich am 4. April 2019 zu einer weiteren Sitzung getroffen. Unter Beisein des IASB wurden weitere Detailfragen zur IFRS 17-Anwendung erörtert. Eine Zusammenfassung der Sitzung ist verfügbar.

Die TRG hat vier Sitzungen abgehalten. Derzeit wird keine weitere Sitzung geplant. Jedoch wird die TRG formell nicht aufgelöst. Alle von der TRG erörterten Fragen werden – thematisch sortiert – in einer vom IASB erstellten Übersicht zusammengefasst.



c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Der IASB bzw. das IFRS IC haben im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung mittels Standardänderung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 15 – Kosten der Vertragserfüllung;
- IFRS 16 – Bilanzierung von Rechten auf unterirdische Grundstücksnutzung;
- IAS 19 – Auswirkungen potenzieller Abschläge auf die Plan-Klassifizierung;
- IAS 38 u.a. – Bilanzierung von Beständen an Kryptowährungen.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 20. August 2019 kommentiert werden können:

- IFRS 9 – Fair Value-Hedge für Währungsrisiken nicht-finanzieller Vermögenswerte;
- IFRS 15 – Entschädigungen für Verspätung oder Stornierung;
- IFRS 16 – Inkrementeller Finanzierungszinssatz;
- IFRS 16 / IAS 16 – Bestimmung von Laufzeit und Nutzungsdauer bei kündbaren Leasingverträgen;
- IAS 1 – Ausweis von Vermögenswerten/Schulden bei unsicheren Steuerpositionen;
- IAS 7 – Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit;
- IAS 41 – Bilanzierung nachträglicher Ausgaben.

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

IFRS-Stiftung veröffentlicht Entwurf von Änderungen des Due Process-Handbuchs

Am 30.4.2019 hat die IFRS-Stiftung einen Entwurf von Änderungen des *Due Process-Handbuchs* zur Konsultation gestellt. Der Entwurf sieht mehrere Änderungen am Handbuch vor – darunter insb. folgende:

- Klarstellung von Zweck und Status sog. Agenda-Entscheidungen des IFRS IC,
- Hinweise zum Zeitrahmen für eine etwaige Anpassung der Bilanzierung an diese Entscheidungen,
- Ergänzung, dass der IASB sog. Agenda-Entscheidungen treffen kann.

Ferner werden zahlreiche „kleinere“ Änderungen oder Klarstellungen – etwa zum Vorgehen bei der Entwicklung sog. Auswirkungenanalysen neuer Standards oder zur Konsultation im Vorfeld der Aufnahme eines Projekts in das Forschungs- oder Arbeitsprogramm des IASB – vorgeschlagen.

Dieser Änderungsentwurf kann noch bis zum 29. Juli 2019 kommentiert werden.



IFRS-Stiftung veröffentlicht Jahresbericht 2018

Am 7. Mai 2019 hat die IFRS-Stiftung ihren Jahresbericht 2018 veröffentlicht.

Darin wird ausführlich über die Gremien, deren Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweise innerhalb der IFRS-Stiftung berichtet.

Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung der Zusammenarbeit, um die Mission der IFRS-Stiftung zu erfüllen. Ferner enthält dieser Bericht wie immer den Finanzbericht der IFRS-Stiftung sowie eine Auflistung der aktuellen Mitglieder ihrer Gremien.

IFRS-Stiftung bittet um Bewerbungen für das IFRS Advisory Council

Am 22. Mai 2019 hat die IFRS-Stiftung zu Bewerbungen von Kandidaten für das IFRS Advisory Council aufgerufen. Gesucht werden Kandidaten für die Nachbesetzung zahlreicher Gremienmitglieder ab 1.1.2020. Für sieben dieser Mitglieder, deren laufende Amtszeit am 31. Dezember 2019 endet, ist eine Verlängerung der Amtszeit (d.h. Wiederwahl) möglich.

Die Tätigkeit im IFRS AC umfasst vor allem die Teilnahme an mehreren jährlichen Treffen und wird nicht vergütet. Bewerbungen sind noch bis zum 19. Juli 2019 möglich.

Weitere Details sind auf der Webseite der Stiftung ersichtlich.

e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	Sonstige
April	<u>IASB Update</u>	---	DPOC* / <u>MCCG</u> / <u>ASAF</u>
Mai	<u>IASB Update</u>	---	---
Juni	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	CMAC/GPF* Treuhänder*

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

Die Protokolle früherer Sitzungen des DPOC und des GPF (beide im März 2019) werden hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend sind Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Diskussionspapier zur Bilanzierung bestimmter Pensionspläne

EFRAG hat am 15. Mai 2019 ein Diskussionspapier *Accounting for Pensions Plans with an Asset-Return Promise* veröffentlicht. Darin werden alternative Bilanzierungsansätze für Pensionspläne mit einer Rendite- und Mindestgaranziezusage vorgestellt.

Das Papier erörtert neben der aktuellen Bilanzierungsweise drei Alternativen anhand eines Zahlenbeispiels. Diese Alternativen sind

- (1) der Capped-Asset-Return-Ansatz,
- (2) der Fair-Value-Based-Ansatz und
- (3) der Fulfilment-Value-Ansatz.

Darüber hinaus bewertet das Diskussionspapier Vor- und Nachteile der einzelnen Ansätze anhand der qualitativen Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen.

Stellungnahmen zur Evaluierung der Bilanzierungsansätze und zu den Fragen im Diskussionspapier können bis zum 15. November 2019 bei EFRAG eingereicht werden.

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/2 (Annual Improvements to IFRS 2018-2020)

EFRAG hat am 5. Juni 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/2 *Annual Improvements to IFRSs 2018–2020* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB im Mai 2019 publiziert hat, wird auf S. 6 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

In ihrem Stellungnahmeentwurf äußert sich EFRAG grundsätzlich positiv zu den Vorschlägen. Gleichwohl wird aber angeregt, die beabsichtigte Klarstellung bzgl. IFRS 16 eher im Standardtext selbst vorzunehmen. Ferner wird vorgeschlagen, dass die Änderung an IFRS 9 analog auch für IAS 39 vorgenommen wird.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf werden bis zum 5. August 2019 erbeten. Der IASB-Änderungsentwurf selbst kann bis zum 20. August 2019 kommentiert werden.

3 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen des DPH

EFRAG hat am 14. Juni 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf der IFRS-Stiftung von Änderungen des *Due Process*-Handbuchs veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Details zum Änderungsentwurf, den die IFRS-Stiftung Ende April 2019 veröffentlicht hat, sind auf S. 9 in diesem Quartalsbericht dargestellt.



In ihrem Stellungnahmeentwurf bestätigt EFRAG die Notwendigkeit von Anpassungen des Handbuchs an aktuelle Entwicklungen und geänderte Prozesse. Daher befürwortet EFRAG die Anpassungen grundlegend. Jedoch schlägt EFRAG vor, über Auswirkungstudien noch häufiger Bericht zu erstatten als bereits vorgesehen ist.

Außerdem wird – als wesentlicher Kritikpunkt – die (unverändert) ambivalente Bedeutung von Agenda-Entscheidungen angesprochen. Hierbei werden sowohl der Status, damit deren Verbindlichkeitsgrad, sowie der konkrete Inhalt von Begründungen solcher Entscheidungen, als überdenkenswerte Details angesprochen.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 12. Juli 2019 erbeten. Der Änderungsentwurf der IFRS-Stiftung kann bis zum 29. Juli 2019 kommentiert werden.

4 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/3 (Querverweis von IFRS 3 auf das IFRS-Rahmenkonzept)

EFRAG hat am 28. Juni 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/3 *Reference to the Conceptual Framework – Proposed amendments to IFRS 3* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB am 30. Mai 2019 veröffentlicht hatte, wird auf S. 7 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

In ihrem Stellungnahmeentwurf stimmt EFRAG allen Änderungsvorschlägen zu.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf werden bis zum 17. August 2019 erbeten. Der Exposure Draft selbst kann bis zum 27. September 2019 kommentiert werden.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/1 (IBOR-Reform)

EFRAG hatte am 13. Mai 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/1 *IBOR-Reform (Änderungen an IAS 39 und IFRS 9)* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Details zum ED/2019/1, der am 3. Mai 2019 veröffentlicht wurde, werden auf S. 5 f. in diesem Quartalsbericht dargestellt.

In ihrem Stellungnahmeentwurf begrüßt EFRAG die vorgeschlagenen Änderungen, die Unsicherheiten im Vorfeld der IBOR-Reform adressieren. Darüber hinaus regt EFRAG eine möglichst zeitnahe Befassung mit den bilanziellen Auswirkungen der eigentlichen Transformation auf alternative Referenzzinssätze an.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf wurden bis zum 31. Mai 2019 erbeten. Der IASB-Änderungsentwurf selbst konnte bis zum 17. Juni 2019 kommentiert werden. Mittlerweile hat EFRAG ihre Stellungnahme finalisiert (vgl. nächster Abschnitt).



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2018/2 (Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung)

EFRAG hat am 25. April 2019 die endgültige Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2018/2 *Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung (Änderungen an IAS 37)* an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB im Dezember 2018 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 6 im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2018](#) dargestellt.

EFRAG begrüßt in ihrer Stellungnahme – wie bereits im Stellungnahmeentwurf – die vorgeschlagene Klarstellung des Begriffs „Kosten der Vertragserfüllung“ und stimmt dem gewählten *directly related cost approach* zu. Da ED/2018/2 allerdings nicht nur langfristige Fertigungsaufträge, die zuvor in den Anwendungsbereich von IAS 11 fielen, sondern alle Verträge im Anwendungsbereich von IAS 37 betrifft, schlägt EFRAG vor, die erwarteten Auswirkungen der vorgeschlagenen Klarstellungen eingehender zu untersuchen. Darüber hinaus stellt EFRAG die Ausführungen in BC24 und BC25 in Frage, welche den *directly related cost approach* als konsistent zu den Bewertungsvorgaben für nichtmonetäre Vermögenswerte in anderen IFRS bewerten. EFRAG vertritt die Auffassung, dass die Begriffe „*direct*“ und „*directly related*“ in den IFRS regelmäßig, aber nicht unbedingt mit konsistenter Bedeutung Verwendung finden.

2 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/1 (IBOR-Reform)

EFRAG hat am 20. Juni 2019 ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/1 *IBOR-Reform (Änderungen an IAS 39 und IFRS 9)* an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht.

EFRAG begrüßt das Vorgehen des IASB als Schritt in die richtige Richtung, um den Unsicherheiten bei der IBOR-Reform zu begegnen. Es werden Details vorgeschlagen, die der IASB nach EFRAG-Auffassung anders regeln sollte. Ferner hält EFRAG die Änderungsvorschläge für aus Kosten-Nutzen-Sicht unangemessen, stattdessen würden (zunächst) qualitative Angaben genügen. Schließlich macht EFRAG zahlreiche Vorschläge, welche Aspekte vom IASB in einem zweiten Schritt zu behandeln wären.

d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlungen abgegeben.



e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

EFRAG-Umfrage zur alternativen Bilanzierung von EK-Instrumenten

EFRAG hat am 7. Mai 2019 einen Fragebogen zur Konsultation gestellt. Darin wird die derzeitige IFRS-Bilanzierung bestimmter Eigenkapitalinstrumente thematisiert. Im Fokus sind Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Instrumente, die langfristig gehalten werden. Deren Bewertung (inkl. Ausweis von Wertänderungen) gemäß IFRS 9 wird hinterfragt, und es wird zugleich eine abweichende Bilanzierung bzw. Bewertung in die Diskussion gebracht.

Zusätzlich hat EFRAG ein Hintergrundpapier veröffentlicht, in dem der Grund dieser Befragung – die Anfrage der EU-Kommission – sowie bisherige Bedenken und mögliche Bewertungsalternativen in Bezug auf die derzeitige IFRS-Bilanzierung solcher Eigenkapitalinstrumente dargestellt sind.

Der Fragebogen konnte – entweder vollständig oder in Teilen – bis zum 5. Juli 2019 online beantwortet werden.

EFRAG-Fragenbogen zu Hedge-Aktivitäten von Versicherungsunternehmen

EFRAG hat am 14. Juni 2019 einen Fragebogen veröffentlicht, dessen Zielsetzung es ist, Informationen über derzeitige Hedging-Aktivitäten und Hedge Accounting-Praktiken bei Versicherungsunternehmen zusammenzutragen. Dabei soll auch erhoben werden, welche Möglichkeiten bei der künftigen Anwendung des Hedge Accounting nach IAS

39 und IFRS 9 auf Versicherungsverpflichtungen bestehen.

Diese Umfrage ist Teil der vorbereitenden Arbeiten von EFRAG im Zuge der Erarbeitung einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 17. Dieser Fragebogen kann bis zum 16. September 2019 beantwortet werden.

EFRAG veröffentlicht Jahresbericht 2018

EFRAG hat am 25. April 2019 ihren Jahresbericht 2018 publiziert. Darin wird ausführlich über die Arbeit der EFRAG berichtet. Hervorgehoben werden

- die Aktivitäten rund um IFRS 17,
- die Arbeiten zur Beantwortung der Anfrage der EU-Kommission bzgl. Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten mit Langfristfokus sowie

- die Positionierung von EFRAG in der IASB-Konsultation zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten.

Außerdem werden neue Forschungsprojekte der EFRAG angesprochen und über die Tätigkeit des European Corporate Reporting Lab berichtet. Schließlich enthält der Bericht Finanzdaten der EFRAG zum Geschäftsjahr 2018.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC
April	<u>EFRAG-Update</u>	04.04.2019	---
Mai	<u>EFRAG-Update</u>	13.05.2019	---
Juni	<u>EFRAG-Update</u>	04.06.2019	26.06.2019

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.



2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Endgültige Leitlinien der EU-Kommission zu klimabezogenen Angaben

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2019 ihre Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung veröffentlicht. Diese Leitlinien sind ein Nachtrag zu den unverbindlichen Kommissionsleitlinien über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung vom Juli 2017 und behandeln die Angabenempfehlungen der *Task force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD).

Die Stärkung der klimabezogenen Unternehmensberichterstattung ist eine der zehn Maßnahmen des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“. Darin hatte die Kommission bereits im Jahr 2018 erklärt, die TCFD-Empfehlungen in ihre Berichtsleitlinien aufnehmen zu wollen.

Der Veröffentlichung des aktuellen Nachtrags war ein zweistufiger Konsultationsprozess vorausgegangen. Sowohl die *Technical Expert Group on Sustainable Finance* (TEG) als auch die Kommission selbst hatten die Erweiterung der Kommissionsleitlinien konsultiert.

Das DRSC hatte in seinen Stellungnahmen an die TEG und an die Kommission u.a. die Auslegung der in der CSR-Richtlinie angelegten doppelten Wesentlichkeit problematisiert (siehe S. 14 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2019). Die Kommission blieb letztlich jedoch bei ihrer Ansicht, dass eine Berichtspflicht bereits dann entsteht, wenn die Information **entweder** für das Verständnis des Geschäftsverlaufs usw. **oder** der Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten erforderlich ist.

ESEF-Verordnung und zugehörige Fragen & Antworten veröffentlicht

Am 29. Mai 2019 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verordnung regelt, dass das neue Berichtsformat auf Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2020 anzuwenden ist.

Flankierend zur Veröffentlichung dieser Verordnung im EU-Amtsblatt hat die Kommission ein Q&A-Dokument zur ESEF-Verordnung publiziert. Darin wird u.a. die Auffassung der Kommission dargelegt, dass die Verordnung bei der Fällung des Prüfungsurteils im Rahmen der Abschlussprüfung als gesetzliche Vorschrift im Sinne von Art. 28 Abs. 2 (c)(ii) der Bilanzrichtlinie aufzufassen sei. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass sie das *Committee of European Auditing Oversight Bodies* (CEAOB) einbindet, um zu erörtern, wie diese Prüfung in der Praxis umgesetzt werden kann.



b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Änderungen an IFRS 3 (*Definition eines Geschäftsbetriebs*);
- Änderungen an IAS 1/8 (*Definition von Wesentlichkeit*);
- Änderungen der Querverweise des (überarbeiteten) IFRS-Rahmenkonzepts.

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Entwurf zur Anpassung von ESEF an die aktuelle IFRS-Taxonomie

Am 7. Juni 2019 hat die ESMA den Entwurf einer Änderung des europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformats (*European Single Electronic Format, ESEF*) veröffentlicht. Damit soll die ESEF-Basistaxonomie an den aktuellen Stand der IFRS-Taxonomie angepasst werden.

Die Basistaxonomie im derzeitigen ESEF basiert noch auf der IFRS-Taxonomie von 2017. Mit dem nun vorgelegten ESMA-Entwurf soll die bisherige ESEF-Version an die im März 2019 von der IFRS-Stiftung veröffentlichte Fassung der IFRS-Taxonomie angepasst werden. ESMA plant, eine solche Anpassung künftig jährlich vorzunehmen.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden hier im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 E-DRÄS 9 – Entwurf von Änderungen an DRS 17 und DRS 20

Das DRSC hat am 2. Juli 2019 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (E-DRÄS 9) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Dieser Entwurf behandelt – neben redaktionellen Anpassungen – die zu erwartenden Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II). Mit diesem Gesetz werden wesentliche Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung vom Handelsgesetzbuch in das Aktiengesetz verlagert. Auch ist der Vergütungsbericht zukünftig auf der Internetseite des berichtspflichtigen Unternehmens, jedoch nicht mehr im (Konzern-)Anhang bzw. (Konzern-)Lagebericht, öffentlich zugänglich zu machen.

Mit E-DRÄS 9 sollen DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und DRS 20 *Konzernlagebericht* entsprechend angepasst werden. Eine weitere konzeptionelle Überarbeitung des in DRS 17 beschriebenen Prinzips der Definitiven Vermögensmehrung soll im Nachgang zu diesen Änderungen erfolgen.

Stellungnahmen zu E-DRÄS 9 werden bis zum 23. August 2019 erbeten.

2 E-DRÄS 10 – Entwurf von Änderungen an DRS 25 und weiterer DRS

Das DRSC hat am 2. Juli 2019 auch den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 10 (E-DRÄS 10) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Mit E-DRÄS 10 soll hauptsächlich DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* geändert werden. Anlass sind bestimmte Fragestellungen, die im Zuge der erstmaligen Anwendung des DRS 25 aufkamen. Ferner sollen DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* sowie DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* geändert werden. Diese Anpassungen sind redaktioneller Art, bedingt durch Paragraphenverschiebungen im WpHG aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG).

Stellungnahmen zu E-DRÄS 10 werden ebenfalls bis zum 23. August 2019 erbeten.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2018/2 (Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung)

Das DRSC hat am seine Stellungnahme zum Standardentwurf ED/2018/2 *Drohverlustrückstellungen für belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung* (vorgeschlagene Änderungen an IAS 37) an den IASB übermittelt.

Darin begrüßen wir die vorgeschlagene Klarstellung der in IAS 37 enthaltenen Vorgaben und stimmen zu, dass die vorgeschlagene Änderung ein einheitliches Verständnis des Begriffs “Kosten der Vertragserfüllung” unterstützt. Ebenso stimmen wir zu, nicht nur auf die inkrementellen Kosten, sondern auf sämtliche Kosten abzustellen, die sich direkt auf den Vertrag beziehen. Allerdings sollte der IASB den Begriff “Kosten, die sich direkt auf den Vertrag beziehen” weiter präzisieren, indem er die vorgeschlagenen Beispiele sowie die *Basis for Conclusions* anpasst.

2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu Themen der März-Sitzung

Das DRSC hat am 15. Mai 2019 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt, in der Anmerkungen zu zwei der vorläufigen Agenda-Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung vom März 2019 gemacht werden.

Die vorläufigen Entscheidungen zu IAS 19 und zur Bilanzierung von Kryptowährungen werden kritisch gesehen, was in der Stellungnahme im Detail erläutert wird.

3 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2019/1 (IBOR-Reform)

Das DRSC hat am 18. Juni 2019 seine Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/1 *Interest Rate Benchmark Reform* (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39) an den IASB übermittelt.

In unserer Stellungnahme begrüßen wir die Erleichterungen bei bestimmten Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Wir stimmen dem IASB zu, dass die Auflösung bilanzieller Sicherungsbeziehungen allein aufgrund bestehender Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zinsbenchmark-Reform und die daraus resultierende Volatilität keine entscheidungsrelevanten Informationen vermitteln.

Konkret

- befürworten wir den klarstellenden Charakter der vorgeschlagenen Änderungen,
- regen wir an, den unterschiedlichen Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gemäß IFRS 9 und IAS 39 mehr Beachtung zu geben und
- hinterfragen die Verhältnismäßigkeit und Signifikanz der vorgeschlagenen Offenlegungspflichten.

Ferner raten wir dem IASB zu einer zeitnahen Befassung mit den bilanziellen Auswirkungen der eigentlichen Transformation auf die alternativen Referenzzinssätze.



4 DRSC-Antwort an EFRAG zur Umfrage bzgl. Eigenkapitalinstrumente

Das DRSC hat am 28. Juni 2019 eine Antwort an EFRAG zur laufenden Umfrage übermittelt. Die EFRAG-Umfrage resultiert aus einer Anfrage der EU-Kommission. Gegenstand ist die (vermeintlich änderungsbedürftige) Bilanzierung von Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Instrumente, die langfristig gehalten werden. Für diese wird eine abweichende Bilanzierung bzw. Bewertung in die Diskussion gebracht.

Wir haben die einzelnen Fragen beantwortet und Kommentare ergänzt. Vor allem haben wir aber grundlegende Anmerkungen zu Zweck und Einordnung dieser Konsultation gemacht. Dabei äußern wir, dass

1. diese Konsultation wenig sinnvoll erscheint,
2. Überlegungen dieser Art nur auf IASB-Ebene angemessen sind,
3. der Fokus nicht auf Eigenkapitalinstrumente begrenzt sein sollte und
4. für Überlegungen zur Stärkung langfristiger Investitionen in Europa nicht Bilanzierungsregeln im Fokus sein sollten.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Derzeit gibt es keine weiteren berichtenswerten Themen dieser Rubrik.

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
April	<u>74. Sitzung</u>	<u>42. Sitzung</u>	---
Mai	<u>Telefonkonferenz (21.05.2019)</u>	<u>Telefonkonferenz (06.05.2019)</u>	---
Juni	<u>75. Sitzung</u>	43. Sitzung*	---

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.



2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Änderungen am DCGK verabschiedet

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 9. Mai 2019 den überarbeiteten Kodex verabschiedet und am 22. Mai 2019 veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen betreffen die Festlegung der Vergütung für Vorstände. So wird z.B. empfohlen, dass der Anteil der langfristig variablen Vergütung den Anteil der kurzfristig variablen Vergütung übersteigen soll. In Bezug auf die Vergütungsberichterstattung enthält der Kodex nicht mehr die

beiden Mustertabellen, die im Jahr 2013 in den Kodex aufgenommen wurden. Begründet mit den neuen erwarteten Regelungen aufgrund des ARUG II enthält der Kodex auch keine weiteren detaillierten Empfehlungen mehr zur Vergütungsberichterstattung. Das Inkrafttreten des neuen DCGK ist an die Veröffentlichung des ARUG II im Bundesgesetzblatt gekoppelt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

9.7.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
11./12.7.2019	ASAF-Zusammenkunft, London
22.-26.7.2019	IASB-Sitzungswoche, London
15./16.7.2019	76. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
3./4.9.2019	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
5./6.9.2019	77. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
10.9.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
11.9.2019	44. HGB-FA-Sitzung, Berlin
12./13.9.2019	18. EY-IFRS-Kongress, Berlin
16./17.9.2019	IFRS IC-Sitzung, London
17.9.2019	DRSC-Anwenderforum zur Lageberichterstattung (Ort offen)
18./19.9.2019	IFRS AC-Sitzung, London
23.-27.9.2019	IASB-Sitzungswoche, London
25./26.9.2019	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
30.9./1.10.2019	Konferenz der World Standard Setters, London
01./02.10.2019	IFASS-Zusammenkunft, London
3./4.10.2019	ASAF-Zusammenkunft, London



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS IC	<p>Lisa Bomba (Deutsche Bank), Karsten Ganssaue (PwC Deutschland), Jake Green (Grant Thornton) und Brian O'Donovan (KPMG) wurden als neue IFRS IC-Mitglieder ernannt. Deren jeweils dreijährige Amtszeit begann am 1.7.2019. Sie ersetzen Tony de Bell (PwC), Andrew Buchanan (BDO), Reinhard Dotzlaw (KPMG) und Dr. Martin Schloemer (Bayer, Deutschland), deren Amtszeit am 30.6.2019 endete und jeweils nicht mehr verlängerbar war.</p> <p>Die derzeitigen IFRS IC-Mitglieder Bertrand Perrin (Vivendi) and Yang Zheng (New China Life Insurance) wurden für eine weitere dreijährige Amtszeit, beginnend am 1.7.2019, wiederernannt.</p>
EFRAG	<p>Auf Empfehlung der Europäischen Kommission hat die EFRAG-Generalversammlung Ende Juni Jean-Paul Gauzès für eine zweite dreijährige Amtszeit ab dem 1.7.2019 zum Präsidenten des EFRAG Board ernannt. Darüber hinaus wurde Prof. Dr. Andreas Barckow bis zum Ende seiner Amtszeit am 31.10.2020 als Vizepräsident wiedergewählt.</p>

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
MCCG	<i>Management Commentary Consultative Group</i> (der IFRS-Stiftung)
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
TRG	<i>Transition Resource Group</i>
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WSS	<i>World Standard Setters</i>



Herausgegeben am 30.06.2019

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.